

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1 (Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg · Telefon: (040) 36 20 25 · Teletex: 17 40 39 68 · Telefax: (040) 36 20 29

Hamburger Hülsenfrucht-Kontrakt

Ausgabe vom 1. August 1994

Verkäufer:	_____	1
Käufer:	_____	2
Vermittler:	_____	3
Menge, Art, Provenienz:	_____	4
Qualität:*) a) gesunde, handelsübliche Durchschnittsqualität der Ernte	_____	5
b) laut Zertifikat der/des _____ final	_____	6
c) sonstige Vereinbarungen	_____	7
Preis:*) _____ je _____ kg	_____	8
lose/brutto für netto einschl. Sack, unverzollt/verzollt ohne Umsatzsteuer		
Ort:*) a) ab Lager/Container-Terminal (EXW)	_____	9
b) frei Waggon/LKW (FCA)	_____	10
c) frachtfrei (CPT)	_____	11
d) FOB	_____	12
e) C & F (CFR)/CiF	_____	13
f) Sonstige	_____	14
Termin: Lieferung/Verladung/Abnahme/Verschiffung*)	_____	15

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

_____	_____	_____	16
Käufer	Vermittler	Verkäufer	

§ 1 Schiedsklausel	17
1) Alle Streitigkeiten in bezug auf diesen Vertrag und etwaige mit ihm im Zusammenhang stehende weitere Vereinbarungen werden durch das Schiedsgericht des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ entschieden, und zwar nicht nur zwischen Käufer und Verkäufer, sondern auch zwischen Vertragschließenden und Geschäftsvermittlern. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts ist auch für die Entscheidung über die Gültigkeit des Geschäfts wirksam, wenn diese von einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund bestritten wird.	18 19 20 21 22
2) Anerkannte Forderungen, Forderungen aus Schecks und Wechseln sowie Kaufpreisforderungen, welche trotz Mahnung bis dahin nicht bestritten worden sind, können nach Wahl des Gläubigers vor dem ordentlichen Gericht oder dem Schiedsgericht geltend gemacht werden.	23 24 25
3) Das Schiedsgerichtsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des „Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.“ in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.	26 27
§ 2 Bestätigungsschreiben	28
1) Werden Vermittlerschlußscheine bzw. Kontrakte des Verkäufers oder des Käufers gewechselt oder von einer Partei oder einem Vermittler erteilt, so sind damit alle früheren Vereinbarungen aufgehoben, wenn sie nicht in den Vermittlerschlußschein/Kontrakt aufgenommen wurden. Vermittlerschlußscheine/Kontrakte, denen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.	29 30 31 32
2) Werden Vermittlerschlußschein(e) und Kontrakt(e) erteilt, so gilt der unwidersprochen gebliebene Kontrakt des Verkäufers.	33
3) Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, gelten sie als genehmigt.	34 35 36
§ 3 Mitteilungen	37
1) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein. Der Begriff „fernschriftlich“ schließt den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Teletex oder Telefax ein.	38
2) Zwischenverkäufer/-käufer bzw. Vermittler müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.	41
§ 4 Geschäftstage	42
1) Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends sowie des 24. und 31. Dezember.	43
2) Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristberechnung nicht mit.	44 45
3) Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 16.00 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.	46
4) Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solchen Tage eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.	47 48
§ 5 Fristen	49
1) „Sofort“ bedeutet innerhalb von 3 Geschäftstagen, „prompt“ innerhalb von 10 Geschäftstagen.	50
2) Der Ausdruck „Anfang eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 10. eines Monats, „Mitte eines Monats“ die vom 11. bis 20. und „Ende eines Monats“ die vom 21. bis zum letzten Tag des betreffenden Monats.	51 52
3) Der Ausdruck „erste Hälfte eines Monats“ umfaßt die Tage vom 1. bis 15. des Monats, der Ausdruck „zweite Hälfte eines Monats“ die vom 16. bis zum letzten Tag des betreffenden Monats.	53 54
4) Fällt der letzte Tag eines Erfüllungszeitraums nach den Absätzen 2) und 3) auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag bzw. den 31. Dezember, so gilt der vorhergehende Geschäftstag als das Ende des Erfüllungszeitraums.	55 56 57
§ 6 Verladung/Lieferung/Abnahme	59
1) Ist bei einem Geschäft vereinbart, daß die Verladung bzw. Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erfolgen hat, so hat der Verkäufer das Recht zu wählen, wann er innerhalb dieses Zeitraumes liefern will.	60
2) Ist auf Abruf oder Abnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verkauft, so entfällt das Andienungsrecht des Verkäufers; der Käufer hat das Recht, an jedem beliebigen Tage dieses Zeitraumes abzurufen.	61 62
3) Die Verladung, Lieferung oder Abnahme sind zwischen den Parteien innerhalb einer angemessenen Frist abzustimmen. Erfolgt die Erfüllung nicht innerhalb der diesbezüglich vereinbarten Frist, so hat der Säumige die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.	63 64 65
§ 7 Nachfrist	66
1) Im Falle einer nicht rechtzeitigen Erfüllung dieses Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich eine Nachfrist zu stellen, die an einem Geschäftstag bis 16.00 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muß, falls sie für den nächsten Geschäftstag als ersten Tag der Nachfrist Geltung haben soll.	67 68 69
2) Die Nachfrist beträgt für die Verladung, Lieferung oder Abnahme mindestens drei Geschäftstage.	70
3) Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so hat sie Wirkung zum ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist.	71 72
4) Die Rücknahme oder Verlängerung einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung des Säumigen zulässig.	73
5) Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht bei Geschäften auf Basis CIF, CFR und FOB sowie in denjenigen Fällen, in denen die andere Vertragspartei schriftlich erklärt, daß sie den Vertrag nicht erfüllen wird.	74 75
§ 8 Nichterfüllung	76
1) Nach Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt, entweder	77
a) vom Vertrag zurückzutreten oder	78
b) binnen dreier Geschäftstage die Ware für Rechnung des Säumigen zu verkaufen oder zu kaufen oder	79
c) den Wert der Ware durch das Schiedsgericht feststellen zu lassen und die sich ergebende Preisdifferenz vom Säumigen zu verlangen. Als Stichtag gilt hierbei der erste Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist.	80 81

2) Das Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, das in Absatz 1 b) vorgesehene Deckungsgeschäft zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung ergibt, daß das Deckungsgeschäft nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis geführt hat, so hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn das angekündigte Deckungsgeschäft nicht durchgeführt worden ist.	82 83 84 85
3) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens am nächsten Geschäftstag nach Ablauf der Nachfrist fernschriftlich mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird.	86 87
4) Unterläßt es der Nichtsäumige, gemäß dem vorhergehenden Absatz zu verfahren, so steht ihm noch das Recht nach Absatz 1 c) zu.	88 89
5) Die in Absatz 1) aufgeführten Rechte stehen dem Nichtsäumigen ebenfalls zu, wenn die andere Partei schriftlich erklärt, daß sie den Vertrag nicht erfüllen wird. Als Stichtag für die in Absatz 1 c) vorgesehene Preisfeststellung gilt der erste Geschäftstag nach Eingang der Nichterfüllungserklärung.	90 91 92
§ 9 Force majeure	93
1) Wird nach Abschluß eines Vertrages dessen Erfüllung durch höhere Gewalt wie Ein- oder Ausfuhrverbote im In- oder Ausland, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände verhindert, so ist der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil aufgehoben. Die andere Vertragspartei ist von den genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekanntwerden fernschriftlich zu unterrichten. Wird das unterlassen, kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden.	94 95 96 97 98
2) Wird die Erfüllung durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, eine Verladesperre oder sonstige gleich zu erachtende Umstände behindert, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung, wenn der Betroffene die Behinderung der anderen Vertragspartei unverzüglich nach Bekanntwerden oder bei Beginn der Erfüllungszeit fernschriftlich anzeigt. Wenn nach Ablauf der Erfüllungsfrist die Behinderung einen Monat überschreitet, ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben.	99 100 101 102
3) Berufet sich der Betroffene auf ein Erfüllungshindernis, so hat er auf Verlangen der anderen Vertragspartei den entsprechenden Nachweis zu erbringen.	103 104
§ 10 Gewicht	105
Das im Auftrag und für Rechnung des Verkäufers bei der Verladung durch anerkannte Wäger oder Lagerhalter festgestellte Gewicht ist maßgebend. Dem Käufer steht das Recht zu, die Verwiegung auf eigene Rechnung überwachen zu lassen.	106 107
§ 11 Mengenspielraum/Teilerfüllung	108
1) Wird bei einem Vertrag der Zusatz „circa“ oder ein ähnlicher Ausdruck vereinbart, so haben der Verkäufer beim Liefergeschäft und der Käufer beim Abnahmegeschäft das Recht, bis zu 5 % mehr oder weniger zum Vertragspreis zu liefern bzw. abzunehmen.	109 110 111
2) Jede Teilmenge gilt als selbständiger Vertrag.	112
§ 12 Probenahme	113
1) Jede Partei hat das Recht, eine Probenahme zu verlangen. Sie muß hiervon die Gegenpartei rechtzeitig unterrichten. Der Gegenpartei steht das Recht zu, sich bei der Probenahme vertreten zu lassen. Jede Partei trägt die Kosten für ihren Probennehmer.	114 115 116
2) Die Probenahme erfolgt am Erfüllungsort nach den Probenahmebestimmungen zum Hamburger Hülsenfrucht-Kontrakt.	117
§ 13 Beschaffenheit/Qualität	118
Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, ist eine gesunde Ware in handelsüblicher, landesüblicher Qualität zu liefern. Bei Abweichungen von der kontraktlichen Beschaffenheit/Qualität hat der Käufer die Ware gleichwohl zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen.	119 120 121
§ 14 Bemängelung	122
1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Bemängelung der Ware hinsichtlich abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität (ausgenommen geheime Mängel) innerhalb von drei Geschäftstagen nach beendeter Entladung, bei Lieferung ab Kai oder Lager innerhalb von drei Geschäftstagen nach Empfang fernschriftlich anzuzeigen. Zuwiegen, Umstapeln oder Umbuchen gelten als Empfang. Zwischenverkäufer haben die Anzeige unverzüglich fernschriftlich weiterzugeben.	123 124 125 126
2) Werden geheime Mängel festgestellt, hat der Käufer diese unverzüglich nach Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach erfolgter Übernahme der Ware dem Verkäufer fernschriftlich anzuzeigen.	127 128
§ 15 Ansprüche bei abfallender Beschaffenheit/Qualität	129
1) Wird die Ware als unkontraktlich befunden, ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer eine Minderwertvergütung zu verlangen.	130
2) Übersteigt der Minderwert der ganzen Partie im Durchschnitt 10 %, hat der Käufer das Recht, die Rücknahme der ihm gelieferten Ware und Erstattung des gezahlten Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen.	131 132
3) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität der Ware ist innerhalb von 10 Geschäftstagen nach der Beanstandung beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. einzureichen.	133 134
§ 16 Zahlung	135
1) Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die von ihm angegebene Bank.	136
2) Die Zahlung des Kaufpreises hat gegen Rechnung und handelsübliche bzw. kontraktlich vereinbarte Dokumente innerhalb eines Geschäftstages nach Präsentation zu erfolgen.	137 138
3) Zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt.	139
§ 17 Zahlungseinstellung	140
1) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrags, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.	141 142 143 144
2) Die Feststellung des Tagespreises hat durch einen vom Vorsitzenden des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. oder seinem Beauftragten zu ernennenden Sachverständigen zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.	145 146 147 148

§ 18 Eigentumsvorbehalt	149
Die Ware bzw. die Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.	150 151
§ 19 Anzuwendendes Recht	152
1) Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Soweit in den vorstehenden Vorschriften nichts anderes vorgesehen ist, gelten die INCOTERMS.	153 154
2) Das UNO-Übereinkommen über internationale Kaufverträge findet keine Anwendung.	155
§ 20 Verjährung	156
Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Erfüllungszeitraums.	157
Sonderbestimmungen für FOB-, CIF- und CFR-Geschäfte	158
§ 21 Klassifikation von Schiffen	159
Die Verladung hat zu erfolgen mit erstklassigen, stählernen Seeschiffen mit eigenem maschinellen Antrieb, die ohne Einschränkung gemäß Lloyd's Register 100 A 1 oder BS, Germanischer Lloyd 100 A 4 oder gleichwertiger Register klassifiziert sind.	160 161
§ 22 Verlademitteilung	162
Bei FOB-Geschäften hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich nach Beendigung der Verladung den Schiffsnamen, das Konnossementsdatum und die verladene Menge fernschriftlich mitzuteilen. Aus Fehlern oder Unterlassungen kann der Käufer keine Rechte herleiten.	163 164 165
§ 23 Verladeanzeige	166
1) Bei CIF- und CFR-Geschäften hat der Verkäufer dem Käufer von der erfolgten Verladung unter Angabe des Schiffsnamens, des Konnossementsdatums, des ungefähren eingeladenen Gewichts und gegebenenfalls der Container-Nummer unverzüglich fernschriftlich Mitteilung zu machen.	167 168 169
2) Eine Verladeanzeige kann nicht zurückgenommen werden. Der Verkäufer ist berechtigt, fehlerhafte Angaben, die von der Reederei verursacht wurden, unverzüglich nach Kenntnisnahme fernschriftlich zu berichtigen.	170 171
Sonderbestimmungen für Containerverladungen	172
Bei Containerverladungen gelten die nachstehenden Regelungen zusätzlich zu den Vorschriften der §§ 1–23.	173
§ 24 Konnossement	174
Das Konnossement ist auf den Tag zu datieren, an dem der Container in die Verfügungsmacht der Reederei gelangt.	175
§ 25 Kosten	176
Die nach der Löschung anfallenden Kosten wie Terminal Handling Charging (THC) sind vom Käufer zu tragen.	176
§ 26 Gewicht/Qualität	178
1) Ist ausgeliefertes Gewicht vereinbart worden, hat die Gewichtsfeststellung bei der Entladung des Containers zu erfolgen. Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers ein Gewichtsattest beizubringen.	179 180
2) Ist ausgelieferte Qualität vereinbart worden, hat der Käufer die Probenahme durch einen vereidigten Probenehmer bei der Entladung des Containers durchführen zu lassen.	181 182
3) Der Verkäufer ist berechtigt, sich bei der Gewichtsfeststellung und/oder Probenahme vertreten zu lassen.	183
4) Jede Partei trägt die Kosten für die von ihr veranlaßte Gewichts- und Qualitätskontrolle selbst.	184

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1 (Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg · Telefon: (040) 36 20 25 · Teletex: 17 40 39 68 · Telefax: (040) 36 20 29

Probenahmebestimmungen zum Hamburger Hülsenfrucht-Kontrakt

Ausgabe vom 1. August 1994

§ 1 Siegelung, Anzahl, Art und Ort der Probenahme	1
1) Es sind Proben für das Schiedsgericht und für Analysen zu ziehen und zu siegeln. Jede Partei erhält eine versiegelte Arbitrageprobe und – wenn erforderlich – eine versiegelte Analyseprobe. Die Proben sind als Arbitrage- bzw. Analyseproben zu kennzeichnen.	2 3 4
2) Die Beutel für das Probematerial müssen aus einem dichten, luftdurchlässigen Stoff bestehen und ca. 2 kg Hülsenfrüchte fassen. Sie sind zu versiegeln oder zu verplomben. Für die Feuchtigkeitsanalyse sind ca. 200 g Probematerial in luftdichte Glas-, Plastik- oder Blechgefäße entsprechender Größe zu füllen. Die Verschlüsse dieser Gefäße sind vollständig zu versiegeln oder zu verplomben.	5 6 7 8
3) Die Probenahme hat je Fahrzeug bzw. Container zu erfolgen.	9
4) Bei Sackware sind aus 10 % der Säcke Einzelproben zu entnehmen und sorgfältig zu mischen. Bei loser Ware/Big Bags sind repräsentative Durchschnittsproben zu ziehen.	10 11
5) Die Probenahme hat am Erfüllungsort zu erfolgen.	12
§ 2 Probenehmer	13
Die Probenahme hat durch einen vereidigten Probenehmer zu erfolgen, falls die Parteien keine andere Regelung getroffen haben.	14 15
§ 3 Beschädigung	16
Beschädigung, stark abfallende sowie ausgelaufene Ware und Fegsel sind nach Sortierung getrennt zu bemustern.	17
§ 4 Beschriftung der Proben	18
1) Alle Proben haben eine Aufschrift oder ein Etikett zu tragen, woraus hervorgeht:	19
a) Bezeichnung und Menge der bemusterten Partie und Zweck der Probe,	20
b) Ort und Tag der Probenahme,	21
c) Name des Lieferanten und des Empfängers,	22
d) Bezeichnung, Name und/oder Nummer des Transportmittels oder der Lagerstelle,	23
e) Name des Probenehmers, soweit nicht aus dem Siegel erkennbar.	24
2) Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt bzw. berichtigt werden, soweit an der Identität der Proben mit der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen.	25 26